

**Satzung der Stadt Kehl
vom 20.07.2020**

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der bei der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.07.2020 folgende

**S a t z u n g
über den Betrieb und die Benutzungsgebühren
der städtischen Bäder während der Coronakrise**

- CORONA - BÄDERSATZUNG -

beschlossen:

§ 1

Solange der Betrieb der städtischen Bäder aufgrund der Corona-Pandemie eingeschränkt ist, gelten abweichend von der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Kehl in ihrer jeweils geltenden Fassung die nachstehenden Regelungen.

§ 2

(1) Die Verwaltung stellt unter Berücksichtigung der geltenden Verordnungslage sowie der betrieblichen Erfordernisse und Möglichkeiten sächlicher und personeller Art fest, ob und in welcher Weise der Betrieb der städtischen Bäder eingeschränkt wird.

(2) Die Verwaltung kann insbesondere auch bestimmen, dass Eintrittskarten nur im Voraus für eine vorbestimmte Badezeit und namentlich bestimmte Badegäste erworben werden können.

(3) Die Verwaltung kann insbesondere bestimmen, dass Bäder ganz oder zeitweise geschlossen werden, dass die zulässige Besucherzahl beschränkt wird oder dass die Badezeit beschränkt wird. Die Verwaltung gibt ihre Maßnahmen rechtzeitig in geeigneter Weise, in der Regel durch Aushang an den Bädern, über die Internetseite der Stadt Kehl www.kehl.de und durch Pressemitteilung bekannt.

(4) Um die Nachverfolgung von Infektionskontakten zu ermöglichen, können Name, Anschrift und sonstige Kontaktdaten der Badegäste für einen Zeitraum von längstens einem Monat erfasst und an für die Infektionsbekämpfung nach dem IFSG zuständige Stellen, insbesondere das Gesundheitsamt und die Ortspolizeibehörde, übermittelt werden. Danach sind sie zu löschen.

§ 3

Die Benutzungsgebühr beträgt während der Dauer der Betriebsbeschränkungen einheitlich und unabhängig von der jeweils zulässigen Badezeit 3,00 Euro für alle Personen ab dem 6. Lebensjahr. Personen unter 6 Jahren dürfen das Bad kostenlos betreten.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.06.2020 in Kraft. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, bleibt sie in Kraft, auch wenn die Satzung der Stadt Kehl über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Kehl vom 20.03.2017 geändert oder durch eine Neuregelung ersetzt wird. Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn sie aufgehoben wird, spätestens aber in dem Zeitpunkt, in welchem sämtliche coronabedingten Betriebseinschränkungen endgültig aufgehoben sind.